



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS

Jugendhilfe – Service

**Grundlagen für die
Betriebserlaubnis –
Gemeinsame Wohn-
formen für Mütter/
Väter und Kinder in
Baden-Württemberg**



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Allgemeine Zielsetzung des Angebotes	5
3. Beschreibung der Zielgruppe	6
4. Erlaubnispflicht und Aufsicht	7
4.1. Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis	7
4.1.1 Platzzahl und Aufnahmealter	7
4.1.2 Räume und Beteiligung anderer Aufsichtsbehörden	7
4.1.3 Personalumfang und Qualifikation	8
5. Konzeption	10
5.1 Strukturelle Aspekte	10
5.2 Pädagogische und entwicklungspsychologische Aspekte	10
5.3 Alltagsunterstützungen, Kooperation und Anschlusshilfen	11
6. Differenzierung der verschiedenen Hilfearten	12
6.1 Differenzierung der Leistungen nach den §§ 27, 34, 41 SGB VIII	12
6.2 Differenzierung von Leistungen nach § 35a SGB VIII und SGB XII	12
6.2.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in Verbindung mit § 35 a SGB VIII	12
6.2.2 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im SGB XII	13

1. Ausgangslage

Mit Einführung des SGB VIII wurde die Hilfe für Mütter oder Väter, die alleine für ein Kind unter sechs Jahren sorgen im Leistungskatalog (zweiter Abschnitt) des SGB VIII als ein Angebot zur Förderung der Erziehung in der Familie aufgenommen. Die Hilfe nach § 19 SGB VIII ist eine vielschichtige Hilfeleistung, die persönlichkeitsentwickelnde Hilfen und Elternbildung vereint und eine Vielfalt möglicher Hilfe-settings ermöglicht. Die Intention dieser Hilfeform ist eine frühzeitige Unterstützung für Mütter oder Väter und schwangere minderjährige beziehungsweise volljährige Frauen. Mit sozialpädagogischen und therapeutischen Angeboten soll die Erziehungskompetenz der alleinerziehenden Elternteile nachhaltig gestärkt werden. Gleichzeitig soll durch familienunterstützende Hilfen der Schutz der Kinder sichergestellt werden.

Angebote im Sinne des § 19 SGB VIII stellen den Müttern oder Vätern mit ihren Kindern unterschiedliche Betreuungsangebote und geeigneten Wohnraum zur Unterstützung des Hilfeprozesses zur Verfügung. Die Angebote reichen von der Mutter/Vater-Kind-Wohngruppe über die Jugendwohngemeinschaft bis zum Wohnen in Appartements (z. B. im Rahmen von Betreutem Jugendwohnen) und variieren dadurch in ihrer Betreuungsintensität. Sie können somit unterschiedliche Bedarfe in Bezug auf den Grad der selbständigen Lebensführung bedienen. „Gemeinsames Merkmal all dieser Wohnformen ist aber, dass Unterkunft und Betreuung in der Verantwortung eines Trägers nach dessen Hilfekonzept erfol-

gen (institutionelle Betreuung)...“¹

Die Angebote leisten durchweg Hilfe, die sowohl die Persönlichkeitsentwicklung der Mütter/Väter, die Entwicklung der Kinder als auch die Eltern-Kind Beziehung fördern. Ein wesentlicher Aspekt der Hilfe ist die zunehmende Selbständigkeit der Mütter und Väter bei der Bewältigung des Alltags mit dem Kind. Der Kern der Unterstützung ist die Hilfe zur Selbsthilfe und verfolgt das Ziel des eigenständigen Lebens mit dem Kind.

Mit Hilfe der Angebote des § 19 SGB VIII können die alleinerziehenden Elternteile bei der Beaufsichtigung ihrer Kinder während ihrer eigenen Ausbildung oder Berufstätigkeit entlastet werden (§ 19. 2 SGB VIII). Durch die Möglichkeit eine Berufsausbildung absolvieren zu können, sollen die zukünftigen Lebensbedingungen der Alleinerziehenden und der Kinder stabilisiert bzw. verbessert werden. Hiermit wird der Gefahr einer ständigen Abhängigkeit von Transferleistungen entgegengewirkt und die Hilfe nachhaltig gestaltet.

Es gelten die allgemeinen Vorschriften des SGB VIII, wie das Wunsch- und Wahlrecht und die Partizipation der Leistungsberechtigten. Auch wenn der § 19 im zweiten Abschnitt des Gesetzes angesiedelt ist und deshalb eine Hilfeplanung nach § 36 nicht explizit vorgeschrieben wird, ist diese zu empfehlen.

¹ Vgl. Kunkel Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe Lehr- und Praxiskommentar 5. Auflage 2014



Leistungsadressaten sind Mütter oder Väter, die allein für mindestens ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich allein für das Kind sorgen. Haben die Mütter oder Väter bereits die Alleinsorge für ältere Geschwister, sind diese in die Hilfe einzubeziehen.

Es ist rechtlich möglich, in einer Wohngruppe der Kinder- und Jugendhilfe, in der Hilfen nach § 34 erbracht werden, junge Mütter oder Väter im Rahmen von § 19 zu betreuen, sofern es konzeptionell vorgesehen ist. Die Mitarbeiter sollten in diesem Fall über die in Kapitel 4.1.3 beschriebenen Qualifikationen verfügen.

Eine ambulante Betreuung von Elternteil und Kind in der eigenen Wohnung ist hingegen nicht von § 19 SGB VIII erfasst.²

Die Erfahrungen in unserem Bundesland zeigen, dass die sozialräumliche Dimension für junge Mütter und Väter von hoher Bedeutung sein kann. Die Nutzung der Ressourcen im Sozialraum und eine damit in Zusammenhang stehende Kultur der Kooperation mit Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sollten als unerlässlich betrachtet werden.

Ebenso ist eine Vernetzung mit den Angeboten der Frühen Hilfen notwendig. Die Einbettung in ein soziales Netzwerk kann den Übergang in selbständiges Wohnen in das Umfeld der Einrichtung erleichtern.

² Vgl. Wiesner SGB VIII Kinder- u. Jugendhilfe Kommentar 4. Auflage 2011

2. Allgemeine Zielsetzung des Angebotes

Die Zielsetzung des Angebots ergibt sich aus der Gesetzesformulierung des § 19 SGB VIII wie folgt:

„ (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung diese Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.“

Die Absicht der Hilfe ist die eigene Persönlichkeitsentwicklung der Mütter und Väter, die jetzt die Verantwortung für ein Kind tragen müssen, zu fördern und Unterstützung zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung zu bieten. Die Mög-

lichkeit einer schulischen und beruflichen Ausbildung muss gegeben und konzeptionell beschrieben sein. Die Erziehungsfähigkeit soll gestärkt werden. Das Leistungsangebot bietet Hilfe bei der Überwindung einer aktuellen Überforderungs- und Krisensituation, wie sie eine oft ungewollte und ungeplante Schwangerschaft und Geburt eines Kindes auslösen kann.

Die Erkenntnisse der Bindungsforschung³ und ihre Bedeutsamkeit für die Entwicklung der Kinder sollen in die Konzepte der Angebote einfließen und die Mütter und Väter beim Aufbau einer stabilen Beziehung zu ihrem Kind als wichtigen Wirkfaktor für eine gesunde Entwicklung unterstützen. Entwicklungsverzögerungen und Vernachlässigungen der Säuglinge und Kleinkinder sollen durch entsprechende elementarpädagogische Angebote verhindert und eine altersgemäße Entwicklung ermöglicht werden.

Angebote nach § 19 SGB VIII bieten den alleinerziehenden Elternteilen und schwangeren jungen Frauen pädagogische Förderung, die durch ambulante Hilfen nicht erfüllt werden können.

³ Zum Beispiel: Bowlby, John: Bindung als sichere Basis – Grundlagen und Anwendung der Bindungstheorie, München Basel 2008 und Ziegenhain, Ute u. a.: Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern. Grundlagen und Handlungskonzepte für die Jugendhilfe, Weinheim, München 2006



3. Beschreibung der Zielgruppe

Die im 2. Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII angesiedelte Hilfe nach § 19 schafft Entwicklungschancen für Mütter, Väter, Kinder sowie Schwangere.

Leistungsempfänger sind Mütter oder Väter, die allein für mindestens ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich allein für das Kind sorgen. Es ist durch das Gesetz keine obere Altersgrenze vorgesehen.⁴

Das Kind muss bei Leistungsbeginn unter 6 Jahren sein, dies bedeutet aber nicht, dass die Hilfe automatisch beendet wird, wenn das Kind sechs Jahre alt wird. Das Ende der Hilfe bestimmt der individuelle Hilfebedarf.⁵ Ältere Geschwisterkinder können auch mit aufgenommen werden, um eine Trennung der Geschwister zu vermeiden. Für die Geschwisterkinder gibt es keine Altersbegrenzung.

Die Mütter oder Väter müssen die Bereitschaft haben, für ihre Kinder alleine sorgen zu wollen. Für die Gewährung der Hilfe nach § 19 SGB VIII ist Voraussetzung, dass sie aus in ihrer Person liegenden Gründen und einer mangelnden Erziehungskompetenz nicht in der Lage sind, das Kind ohne Unterstützung zu erziehen. Oft fehlt ihnen in dieser Situation auch die Unterstützung durch die eigene Familie.⁶ Das Defizit als Erzieherpersönlichkeit des erziehenden Elternteils muss in unmittel-

barem und kausalem Zusammenhang mit einem drohenden oder bestehenden Erziehungsdefizit für das Kind stehen, das aber noch keine Störungen und Auffälligkeiten, also einen eigenen Hilfebedarf haben darf.⁷

Außerhalb der Persönlichkeit liegende belastende Umstände (z. B. Wohnungslosigkeit oder unsichere wirtschaftliche Situation) reichen für die Gewährung der Hilfe nach § 19 SGB VIII hingegen nicht aus⁸, bzw. müssen durch andere Transferleistungen ausgeglichen werden.

Möglich ist auch die Aufnahme von Schwangeren, die aufgrund verschiedener Schwierigkeiten (z. B. ungewollte oder konflikthafte Schwangerschaft) bereits vor der Geburt Unterstützung benötigen. Voraussetzung ist in allen Fällen die Mitwirkungsbereitschaft der Mütter oder Väter bzw. schwangeren Frauen.

Nach Möglichkeit soll im Rahmen der Hilfe (§ 19. 2 SGB VIII) eine schulische oder berufliche Ausbildung absolviert werden. Nach Beendigung der Ausbildung sollten Hilfestellungen zur beruflichen Integration gegeben werden (siehe auch die Kapitel 1 und 5.3)

4 Vgl. Wiesner SGB VIII Kinder- u. Jugendhilfe Kommentar 4. Auflage 2011

5 Vgl. Kunkel Sozialgesetzbuch VIII Kinder- u. Jugendhilfe Lehr und Praxiskommentar 5. Auflage 2014

6 Vgl. Wiesner SGB VIII Kinder- u. Jugendhilfe Kommentar 4. Auflage 2011

7 Vgl. Kunkel Sozialgesetzbuch VIII Kinder- u. Jugendhilfe Lehr- u. Praxiskommentar 5. Auflage 2014

8 Vgl. Kunkel, 2014

4. Erlaubnispflicht und Aufsicht

Für eine Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, bedarf der Träger der Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis (vgl. Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII⁹). **Grundsätzlich fallen hierunter alle Einrichtungen und Angebote nach § 19, in denen minderjährige Mütter und Väter untergebracht sind.**

Für Einrichtungen bzw. Wohnformen, in denen ausschließlich Mütter oder Väter wohnen, die volljährig sind und das Sorgerecht für ihre Kinder haben, bzw. ihre Erziehungsverantwortung autonom wahrnehmen, greift der Erlaubnisvorbehalt nicht, das heißt, der Träger benötigt hierfür keine Betriebserlaubnis.

Wenn die volljährigen Mütter oder Väter nicht sorgeberechtigt sind, unterliegen diese Angebote dem Erlaubnisvorbehalt nach § 45 SGB VIII. Eine Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist in diesen Fällen erforderlich.

4.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

4.1.1 Platzzahl und Aufnahmealter

Das Aufnahmealter der Mütter oder Väter unterliegt keiner formalen Altersbegrenzung nach oben (es gilt nicht die Altersgrenze von § 41 SGB VIII) „Für Mütter und Väter sieht die Vorschrift keine obere Altersgrenze vor. Sie können deshalb bereits bei Beginn der Leistung das 27. Lebens-

jahr vollendet haben.“¹⁰. Das untere Aufnahmealter bestimmt der Träger durch entsprechende konzeptionelle Ausführungen und wird in der Betriebserlaubnis in Abstimmung mit dem Träger festgelegt. Das Aufnahmealter der Kinder ist mit unter sechs Jahren gesetzlich geregelt, davon ausgenommen sind ältere Geschwister, allerdings ist dann eine altersadäquate Betreuung für die Geschwisterkinder sicherzustellen.

Die Betriebserlaubnis wird gruppenbezogen erteilt und enthält die Platzzahl der Mütter oder Väter bzw. Schwangeren und die maximale Platzzahl der Kinder. Diese richtet sich neben der konzeptionellen Ausrichtung auch nach den personellen und räumlichen Gegebenheiten.

4.1.2 Räume und Beteiligung anderer Aufsichtsbehörden

Der Gesetzestext spricht von der Betreuung in einer „geeigneten Wohnform“. Eine geeignete Wohnform kann eine Wohngruppe mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung oder eine sonstige betreute Wohnform¹¹ sein. Die Wohnform richtet sich nach den Erfordernissen der Zielgruppe und damit in Zusammenhang stehendem unterschiedlich intensivem Betreuungsbedarf. Unabhängig von der Wohnform sollen Gebäude, Räume und Mobiliar den Bedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern Rechnung tragen. Bauliche Gefährdungen und Gefahrenquellen müssen ausgeschlossen werden (Sicherung von Treppenabgängen, Balkonen und Außenanlagen, Steckdosensicherungen etc.). Es ist empfehlenswert, dass die Zimmer

⁹ ⁹ Grundlagenpapier für Einrichtungen, in denen Kinder u. Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, KVJS, Dezernat Jugend-Landesjugendamt, Juni 2014

¹⁰ Wiesner SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar 4. Auflage 2011

¹¹ Vgl. Grundlagen für die Betriebserlaubnis für Betreutes Jugendwohnen und Jugendwohn-gemeinschaften (sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII), KVJS, Dezernat Jugend-Landesjugendamt, Juni 2014



groß genug sind, um eventuell durch Raumteilung getrennt werden zu können. So können sie von den Müttern/Vätern und den Kleinkindern auch bei längerer Verweildauer bewohnt werden, ohne in der Bewegungsfreiheit zu sehr eingeschränkt zu werden. Zieht ein älteres Geschwisterkind mit ein, sollten zwei beieinanderliegende Räume für diese Mutter mit ihren Kindern zur Verfügung stehen. Die Gebäude müssen über ausreichende Aufenthaltsräume und Spielbereiche außerhalb der Bewohnerzimmer verfügen.

In Wohngruppen, in denen während der Nacht eine Betreuungskraft anwesend ist, sollte das Zimmer für die Nachtbereitschaft möglichst zentral angesiedelt sein. Dies stellt sicher, dass die diensthabende Kraft gerade nachts eventuelle schutzgefährdende Vorgänge wahrnehmen und entsprechend intervenieren kann.

Für die Zubereitung der Babynahrung sind die Küchen dementsprechend auszustatten. Die Sanitärräume müssen die Ausstattungsstandards der Babypflege erfüllen.¹²

Für die Betriebserlaubnis sind Grundrisspläne mit den Angaben der jeweiligen Raumgrößen und der geplanten Nutzung dem KVJS-Landesjugendamt vorzulegen. Die Räume müssen für die vorgesehene Nutzung vom Baurechtsamt und Gesundheitsamt genehmigt sein.

4.1.3 Personalumfang und Qualifikation

Die Betreuung muss durch pädagogische und therapeutische Fachkräfte erfolgen.¹³ Für andere Kräfte kann der Träger eine Zu-

lassung gemäß § 21 LKJHG beim Landesjugendamt beantragen. Kinderpflegerinnen bedürfen keiner Zulassung, wenn sie ausschließlich im Kinderbetreuungsdienst der Mutter-Kind-Gruppe tätig und dort für die Pflege, Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unter 6 Jahren zuständig sind.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betreuungs- und Fachdienst müssen über fundierte Kenntnisse der Bindungsforschung und Entwicklungspsychologie verfügen, sowie Grundkenntnisse in der Säuglingspflege haben.

Die Aufsicht in den Wohnformen muss über Tag und Nacht sichergestellt sein, deshalb ist bei einer rund-um-die-Uhr-Betreuung von einer Mindestpersonalausstattung von 3,6 Vollkräften bei 6 Plätzen bis 4,1 bei 8 Plätzen auszugehen.¹⁴ Ein zusätzlicher Personalbedarf richtet sich nach der in der Konzeption definierten Betreuungsintensität. Weiteres Personal ist notwendig, wenn die Kinder tagsüber während einer ausbildungsbedingten Abwesenheit der Mütter oder Väter, in der Einrichtung betreut werden, oder z. Bsp. in Bezug auf spezielle Förderangebote für Eltern und Kinder.

Findet die Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder im Rahmen eines betreuten Jugendwohnens statt, ist im Einzelfall über die Personalmenge zu entscheiden, abhängig von der jeweiligen Zielgruppe und dem Konzept bzw. der notwendigen Betreuungsintensität.

Supervision und Fortbildung sollten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Qualitätsmerkmal zur Verfügung gestellt werden.

¹² Hierzu berät das örtlich zuständige Gesundheitsamt

¹³ Vgl. Fachkräfteliste in: Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis, Kap. 10, KVJS, Dezernat Jugend-Landesjugendamt, Juni 2014

¹⁴ Vgl. Rahmenvertrag nach § 78f SGBVIII für Baden-Württemberg, Anlage 1, 8.12.2006



Für die Erbringung der Leistungen nach § 19 SGB VIII gelten die §§ 78 a-g SGB VIII, in denen Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwick-

lung geregelt sind. Die Einrichtungen müssen ihre Leistungen in Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen beschreiben und ein Entgelt verhandeln.



5. Konzeption

Der Gesetzgeber bestimmt in § 45 (3) SGB VIII dass der Träger mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis eine Konzeption vorzulegen hat.

Grundsätzlich muss die Konzeption, die in den Hinweisen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in Kapitel 3 aufgelistete Stichpunkte enthalten.¹⁵

Für die Angebote der gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder sollen darüber hinaus Aussagen zu folgenden Themen und Fragekomplexen in der Konzeption beschrieben werden. Die folgende Auflistung dient als Orientierung.

5.1 Strukturelle Aspekte

- Aufnahmeverfahren und Risikoeinschätzung
- Zielsetzung des Angebotes und Abschlusskriterien
- Wie wird der Schutzauftrag gem. § 8 a SGB VIII wahrgenommen?
- In welcher Form beobachten/überprüfen die Mitarbeiter die Entwicklung der Kinder?
- Wie wird der Schutz der Kinder sichergestellt?
- Welche Strukturen stellt die Einrichtung zur Verfügung, um während der Ausbildungszeiten der Mütter und Väter die Kinderbetreuung sicher zu stellen?
- Wie ist das Vorgehen in Krisensituationen geregelt, insbesondere im Hinblick auf die besondere Belastungssituation der jungen alleinerziehenden Eltern?
- Was geschieht zum Beispiel mit dem Kind, wenn Mutter oder Vater eventuell längere Zeit ihr Elternrecht nicht ausüben?

5.2 Pädagogische und entwicklungspsychologische Aspekte

- Wie wird der Lebenslage und veränderten Lebenssituation der jungen Elternteile Rechnung getragen?
- Wie wird die eventuell ungewollte Schwangerschaft und damit in Zusammenhang stehende Unsicherheit und Überforderung aufgearbeitet?
- Wie werden der Ablöseprozess von den eigenen Eltern und die gleichzeitige Einfeldung in die Elternrolle begleitet?
- Wie werden die Mütter/Väter in der Pflege und Versorgung ihres Kindes angeleitet?
- Wie werden ihnen entwicklungspsychologische Erkenntnisse vermittelt? Erhalten sie Informationen über die kindliche Entwicklung und kindliche Bedürfnisse?
- Wie lernen sie die Signale des Kindes aufzunehmen, zu deuten und adäquat darauf zu reagieren?
- Wie werden Erkenntnisse der Bindungstheorie aufgegriffen und der Aufbau einer stabilen Eltern-Kind-Bindung gefördert, als wichtige Voraussetzung für eine positive Entwicklung des Kindes?
- Wie werden die alleinerziehenden Eltern darin unterstützt, Erziehungsfähigkeit zu erlangen und eine dauerhafte Erziehungsverantwortung für ihr Kind zu übernehmen?
- Welche Förderprogramme (z. B. Sprach- und Bewegungsförderung) für die Kinder werden angeboten?

¹⁵ Vgl. Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, KVJS, Dezernat Jugend-Landesjugendamt, Juni 2014

5.3 Alltagsunterstützungen, Kooperation und Anschlusshilfen

- Welche hauswirtschaftlichen und lebenspraktischen Kompetenzen werden den alleinerziehenden Elternteilen vermittelt?
- In welcher Form werden der leibliche Vater/die leibliche Mutter des Kindes, die Großeltern und der eventuelle Partner der Mutter/die Partnerin des Vaters einbezogen?
- Wie erfolgt die Unterstützung in der Entwicklung von Ausbildungs-, Berufs- und Lebensperspektiven und während der Ausbildung?
- Wie werden die Bedürfnisse der Mütter mit denen des Kindes in Einklang gebracht? Bekommen sie Entlastung, um Raum und Zeit für sich zu gewinnen und nicht nur auf die Mutterschaft reduziert zu sein?
- Welche Unterstützung gibt es im Bereich der Sexualpädagogik (Information, Prävention, Schutz)?
- Welche Kooperationen und Vernetzungen gibt es mit Hebammen, Ärzten, Frühen Hilfen, Schulen und Ausbildungsstätten und der Agentur für Arbeit?
- Welche Freizeitangebote bestehen, die die Mütter gemeinsam mit ihren Kindern, oder auch hin und wieder alleine wahrnehmen können?
- Wie verläuft die Integration in das Gemeinwesen?
- Wie wird der Übergang in selbständigeres Wohnen gestaltet, wenn eine eigenverantwortlichere Lebensführung mit dem Kind möglich scheint?

Ist die Aufnahme von jungen alleinerziehenden Vätern geplant, muss die diesbezügliche konzeptionelle Ausgestaltung gesondert beschrieben werden.



6. Differenzierung der verschiedenen Hilfearten

6.1 Differenzierung der Leistungen nach den §§ 27,34 und 41 SGB VIII

Mädchen, die schwanger werden, während sie sich in einer stationären Maßnahme (§§ 27 oder 34 SGB VIII) befinden, haben weiterhin Anspruch auf Hilfe zur Erziehung.¹⁶ Zu ihrem eigenen Hilfebedarf kommt durch die Geburt ein eher vermehrter Unterstützungsbedarf in Bezug auf die Annahme der Mutterrolle und der Erlangung von Erziehungscompetenz hinzu. Es ist in der Regel nicht zu erwarten, dass sie ihre Kinder von der Geburt an teilweise eigenverantwortlich versorgen und betreuen können. Aus diesem Grund sollte, wie dies in den §§ 27 (4) und 41 (2) SGB VIII auch vorgesehen ist, weiterhin Hilfe zur Erziehung gewährt werden und keine Überleitung nach § 19 SGB VIII erfolgen. Die Hilfe kann in einer Einrichtung gemäß § 34 SGB VIII erbracht werden. Entsprechend § 39 (7) SGB VIII wird auch der Lebensunterhalt des Kindes sichergestellt.

Hat das Kind ein eigenes Erziehungsdefizit, ist Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff zu gewähren, da diesem im Rahmen von § 19 nicht begegnet werden kann. Ob diese Hilfe gemäß § 34 erbracht werden kann, oder ob eine ambulante Maßnahme ausreicht, muss bedarfsgemäß im Einzelfall entschieden werden.

Bei jungen Volljährigen ist zu unterscheiden, ob die Erziehungscompetenz hergestellt werden muss bzw. kann und damit eine Hilfe nach § 19 angezeigt ist, oder ob

das Persönlichkeitsdefizit im Vordergrund der Hilfe steht und damit die Förderung über § 41 fortgesetzt werden muss.

6.2 Differenzierung von Leistungen nach § 35a SGB VIII und SGB XII

Die Zielsetzung des § 19 legt ihren Fokus auf die Verfolgung einer schulischen und beruflichen Ausbildung und Erreichung einer eigenständigen Lebensführung mit dem Kind. Deshalb kommt diese Art der Förderung nur für die Mütter und Väter in Betracht, bei denen die Aussicht besteht, dass sie im Laufe der Hilfe diese Ziele erreichen können.

6.2.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in Verbindung mit § 35a SGB VIII

Wird ein minderjähriges Mädchen, bei dem eine seelische Behinderung droht oder diagnostiziert ist (§ 35a SGB VIII) schwanger, muss ebenfalls im Einzelfall entschieden werden, ob Hilfe nach § 19 SGB VIII passgenau ist. Liegt der Schwerpunkt der Hilfe auch nach der Geburt des Kindes darin, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern bzw. zu ermöglichen, ist ein Wechsel nach § 19 SGB VIII nicht sinnvoll, sondern es müsste die Förderung im Rahmen SGB XII gewährt werden. Liegt der Schwerpunkt aber in der Förderung der Erziehungscompetenz und ist langfristig eine eigenständige Erziehung und Versorgung des Kindes durch die Mutter zu erwarten, sollte die Hilfe nach § 19 SGB VIII erfolgen.¹⁷

¹⁶ Vgl. Wiesner SGB VIII Kinder- u. Jugendhilfe Kommentar 4. Auflage 2011

¹⁷ Vgl. Kunkel Sozialgesetzbuch VIII Kinder- u. Jugendhilfe Lehr- u. Praxiskommentar 5. Auflage 2014

6.2.2 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im SGB XII

Gemäß § 10 (4) SGB VIII sind Leistungen des SGB VIII gegenüber den Leistungen des SGB XII vorrangig. Daraus könnte abgeleitet werden, dass behinderte Mütter und Väter mit einem nicht behinderten Kind unter sechs Jahren grundsätzlich einen Anspruch auf Förderung nach § 19 SGB VIII haben, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sind Behinderte Menschen mit einem Kind jedoch aufgrund ihrer Einschränkungen dauerhaft auf Unterstützung zur Erziehung und Pflege ihres Kindes an-

gewiesen, sind sie über das SGB XII zu unterstützen.¹⁸

Darüber hinaus ist es möglich, ambulante Hilfen der Erziehung nach dem SGB VIII als ergänzende Unterstützung der Eltern zu gewähren.

Bei Hilfekombinationen, die sowohl das SGB VIII als auch das SGB XII betreffen, empfehlen sich abgestimmte Vorgehensweisen zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe.

¹⁸ Vgl. Kunkel 2014





Juni 2015

15

**Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Verantwortlich:
Herr Dr. Jürgen Strohmaier

Gestaltung:
Silvia Kurucic

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:
Ulrike.Cserny
Telefon 0711 6375-469
Ulrik.Cserny@kvjs.de



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de